

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabegesetzes (BayAbwAG) vom 21.06.1996 (GVBl. S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Ebersberg folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

in der Fassung vom 15.12.1981 und mit Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 20.02.1990, der 2. Änderungssatzung vom 28.02.1991, der 3. Änderungssatzung vom 29.11.1995 und der 4. Änderungssatzung vom 21.11.2001

§ 1 Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30 Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichtet ist.

§ 6 Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner:

Ab 01. Januar 1981	DM 6,-	Ab 01. Januar 1986	DM 20,-
Ab 01. Januar 1982	DM 9,-	Ab 01. Januar 1991	DM 25,-
Ab 01. Januar 1983	DM 12,-	Ab 01. Januar 1993	DM 30,-
Ab 01. Januar 1984	DM 15,-	Ab 01. Januar 1997	DM 35,-
Ab 01. Januar 1985	DM 18,-	Ab 01. Januar 2002	€ 17,90

im Jahr.

(2) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushalten und ähnlichen Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird; hierzu ist eine Bestätigung der Stadt vorzulegen.

§ 7* Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft.

Ebersberg, den 15.12.1981

gez.

Vollhardt

1. Bürgermeister

* betrifft die Ursprungsfassung vom 15.12.1981

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wurde am 16.12.1981 in der Stadtverwaltung, Rathaus, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.12.1981 angeheftet und am 07.01.1981 wieder abgenommen. Nach § 7 der Satzung trat sie zum 01.01.1982 in Kraft.

Ebersberg, den 27.04.1982

gez.

Vollhardt

1. Bürgermeister